



# NATIONALES BERUFUNGSGERICHT

Nationales  
Berufungsgericht  
der OSK  
A-1200 Wien  
Pasettistraße 96-98

Zahl: nBG 6/2011

Wien, 21. Oktober 2011

Tel. +43 (0)1 33 22 669  
Fax +43 (0)1 33 22 669  
-33020

osk@oeamt.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

## Erkenntnis:

Das Nationale Berufungsgericht der OSK hat am 21. Oktober 2011 durch Hofrat Dr. Einar SLADECEK als Vorsitzenden und die Beisitzer Ing. Franz LANDAUF, Ing. Walter TISCHLER, Mag. Christoph RAPPOLD und Günther ZARITSCH in öffentlicher Sitzung über die Berufung des Bewerbers/Fahrers Felix Wimmer, St.Nr. 4, Lizenznummer JA 2028, gegen die Entscheidung der Sportkommissare anlässlich der Rundstreckentrophy Salzburgring, Suzuki-Cup, am 14./15. Oktober 2011 entschieden:

**Der Berufung wird keine Folge gegeben,**

die Berufungsgebühr wird jedoch zurückerstattet.

## Begründung:

Im Zuge des letzten Laufes zum Suzuki-Cup 2011, anlässlich der Rundstreckentrophy Salzburgring am 14./15. Oktober 2011, wurde vom nunmehrigen Berufungswerber Felix Wimmer Protest gegen die Startnummer 13, Tessitore Racing, wegen Fehlens einer laut Homologationsblatt vorgeschriebenen Motorabdeckung eingelegt.

Der Protest wurde von den anwesenden Sportkommissaren als unzulässig zurückgewiesen, da dieser nicht vom Bewerber „Suzuki Team Austria“, sondern vom Fahrer Felix Wimmer unterfertigt war.

Gegen diese Entscheidung der Sportkommissare richtet sich die form- und fristgerecht eingereichte Berufung des Felix Wimmer, mit dem Vorbringen aus der Berufungsausführung.

Nach Durchsicht und Prüfung aller Berufungsschriftstücke und Verfahrensunterlagen, hat das Berufungsgericht erwogen:

Unbestritten ist, dass der eingereichte Protest nicht mit der Unterschrift des Bewerbers „Suzuki Team Austria“ unterfertigt war und der Protest somit grundsätzlich nicht den formellen Bestimmungen des Nationalen Sportgesetzes entsprach. Dem bloßen Wortlaut des Gesetzes folgend, wäre die Zurückweisung daher zu Recht erfolgt.

Die gegenständliche Veranstaltung weist jedoch insofern eine Besonderheit auf, als es sich dabei um einen von „Zellhofer Motorsport“ (Martin Zellhofer, Gewerbestrasse 14, 3304 St. Georgen), veranstalteten Cup handelt, bei dem sämtliche verwendeten Fahrzeuge technisch ident sind und die Teilnehmer beim „Suzuki Team Austria“ (Martin Zellhofer, Gewerbestrasse 14, 3304 St.



Nationales  
Berufungsgericht  
der OSK  
A-1200 Wien  
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669  
Fax +43 (0)1 33 22 669  
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

Georgen) genannt haben und gerade deshalb auch jeder Fahrer unter dem gleichen Bewerber geführt wird, eben dem genannten „Suzuki Team Austria“.

Durch diese spezielle Konstellation wäre dem einzelnen Fahrer aber der im Sportgesetz vorgesehene Protest- und Berufungsweg nicht zugänglich. Der Bewerber würde mit seiner Zustimmung zu einem Protest oder einer Berufung, so wie im gegenständlichen Fall, gleichzeitig einen Protest oder eine Berufung gegen Mitglieder seines Teams einlegen, was er somit, wie auch diesmal, verweigern wird.

Es ist jedoch keinesfalls im Sinne der Rechtsordnung, durch derartige Konstrukte dem Einzelnen den Rechtsweg zu verbauen, weshalb hier das Protestrecht automatisch auf den einzelnen Fahrer übergehen muss und dieser somit legitimiert ist, den Protest zu unterfertigen. Darüberhinaus hätte ein derartiges Zusammenwirken von Veranstalter, Bewerber und Fahrern bereits in der Planung bzw. dann im Zuge einer der Veranstaltungen im Sinne des Sportgesetzes und der Teilnehmer geklärt werden müssen.

Im gegenständlichen Fall wäre der Protest daher in formeller Hinsicht auch mit bloßer Unterschrift des Fahrers Felix Wimmer zu behandeln gewesen.

Ob die besagte Motorabdeckung im beanstandeten Fahrzeug vorhanden war oder nicht, konnte im Zuge der Berufungsverhandlung nicht mehr festgestellt werden, eine Untersuchung des protestierten Fahrzeuges während der Veranstaltung wurde nach Zurückweisung des Protestes nicht mehr veranlasst.

Der Berufung konnte daher materiellrechtlich nicht Folge gegeben werden.

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung steht ein Rechtsmittel laut Nationalem Sportgesetz der OSK und Internationalem Sportgesetz der FIA nicht mehr zu.

OBERSTE NATIONALE SPORTKOMMISSION  
FÜR DEN KRAFTFAHRSPORT  
Nationales Berufungsgericht  
Der Vorsitzende:  
HR Dr. Einar Sladeczek e.h.

Für die Richtigkeit der Abschrift: Alexander Letitzki

### Ergeht an:

Felix Wimmer (Berufungswerber)  
Walter Jobst (für die Sportkommissare)